

Umsetzungshilfe: Beteiligungen von Energiegenossenschaften

Energiegenossenschaften sind mittlerweile zu einem unverzichtbaren Bestandteil der modernen Energielandschaft geworden. Energiegenossenschaften als Bürgerenergieakteure bilden gerade für größere Anlagen die Basis für Akzeptanz und Engagement beim Ausbau Erneuerbarer Energien. Doch auch wenn mittlerweile viele Energiegenossenschaften Beteiligungs- und Investitionsmöglichkeiten an größeren Windparks oder PV-Freiflächenanlagen nutzen, so ist insbesondere die Zulässigkeit der Beteiligung nach dem Genossenschaftsgesetz zu prüfen.

Die Tätigkeiten von Energiegenossenschaften, auch soweit es sich um Beteiligungen handelt, müssen vom Förderzweck der jeweiligen Genossenschaft gedeckt sein. Erst dann gelten Beteiligungen nicht als Investmentgeschäfte im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Allerdings kommt damit den Abgrenzungsfragen besondere Bedeutung zu.

Förderung der Belange der Mitglieder und gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb

Charakteristisches Merkmal einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. **Die reine Erwirtschaftung einer Kapitaldividende kann deshalb nicht alleiniger Zweck einer Genossenschaft sein!**

Genossenschaften dürfen auch Beteiligungen an Gesellschaften unterschiedlicher Gesellschaftsformen eingehen, wenn diese der Förderung der Mitglieder dienen.

Voraussetzung ist, dass diese nicht den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft bilden. Die Möglichkeit auch Beteiligungen erwerben zu dürfen, ist kein Widerspruch zur Erfordernis eines gemeinsamen Geschäftsbetriebs, sondern ausdrücklich im Genossenschaftsgesetz als zulässig genannt.

Die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder durch Energiegenossenschaften ist regelmäßig immer dann einfach erkennbar, wenn eine direkte wirtschaftliche Leistungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied besteht. Beispiele hierfür sind die Lieferung von Wärme an die Mitglieder oder die Beratung in Fragen der Energieversorgung durch die Genossenschaft selbst.

Ohne direkte Leistungsbeziehung ist eine wirtschaftliche Förderung auch auf indirektem Weg möglich. In diesem Fall stehen in der Regel die Mitglieder der Genossenschaft in Leistungsbeziehung mit einer Gesellschaft, an der die Genossenschaft beteiligt ist.

Weiterhin können Leistungen aber auch von Gesellschaften, an denen die Genossenschaft selbst nicht beteiligt ist, erbracht werden oder den Mitgliedern zumindest angeboten werden. Das mögliche Leistungsprogramm ist auch in diesen Fällen breit gefächert. **Wichtig ist, auch diese Leistungen haben dem genossenschaftlichen Förderzweck der Mitglieder zu dienen. Dieser sollte am besten auch in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft verankert oder in den anderen Fällen zumindest schriftlich vereinbart werden. Klar ist, dass die Genossenschaft immer zumindest einen gewissen Einfluss haben muss. Dies erfordert der genossenschaftliche Grundsatz die Mitgliederbezogenheit.** Insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen werden sich gesellschaftsvertragliche oder satzungstechnische Vereinbarung nur schwierig umsetzen lassen. Alternativ hierzu können Entsprechende in den Vorstand, die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat in Betracht kommen.

Neben wirtschaftlichen Motiven spielen aber auch sehr häufig soziale Motive eine große Rolle für die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft. Bei Bürgerenergiegenossenschaften sind neben der Förderung von regenerativen Energien auch die zügige Umsetzung vor der eigenen Haustüre wichtige Themen. Das entspricht dem Grundsatz der Regionalität und ist ebenfalls

ein genossenschaftlicher Grundgedanke, der im Rahmen von Vereinbarungen mit Vertragspartnern ebenfalls schriftlich fixiert werden sollte.

Durch Beteiligung von Mitgliedern an einer Genossenschaft, die regenerative Energien fördert, wird es den Mitgliedern in Anbetracht fehlenden Fachwissens oder hinsichtlich der Höhe der Investitionskosten überhaupt erst ermöglicht, ihre sozialen und kulturellen Belange umzusetzen, die sie selbst nicht darstellen könnten. Die Markteintrittsschranken können so gemeinschaftlich überwunden werden: „Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele!“

Leitlinien von Beteiligungen

- Die Beteiligung wird vom Förderzweck der Genossenschaft gedeckt.
- Ein Einfluss durch die Genossenschaft auf die Beteiligung ist gegeben. Wichtig dabei ist, dass die Mitgliederbezogenheit durch den Einfluss der Genossenschaft auf die Beteiligungsgesellschaft hergestellt werden muss.
 - Eine Minderheitsbeteiligung sichert nicht ohne weiteres den erforderlichen Einfluss der Genossenschaft. Es müssen weitere Aspekte hinzutreten. So muss sichergestellt werden, dass der Einfluss der Energiegenossenschaft auf andere Weise gegeben wird (z.B. über Entsenderechte in die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat der Beteiligung).
 - Je höher die Beteiligung, desto eher kann die Genossenschaft Einfluss über ihre Stimmrechte an der Beteiligung nehmen.
 - Wird eine Beteiligungsgesellschaft durch die Haltegenossenschaft beherrscht, so ist hierbei der Einfluss der Genossenschaft durch die Stimmenmehrheit sichernde gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder einen schuldrechtlichen Beherrschungsvertrag begründet.
- Die Genossenschaft betreibt operativ eigene EE-Anlagen. Dies betrifft insbesondere Genossenschaften mit Minderheitenbeteiligungen.
- Die Beteiligung spiegelt sich in regionaler Nähe der Genossenschaft wieder und befindet sich im definierten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft laut Satzung. Somit wird der Unternehmensgegenstand der Genossenschaft gedeckt, da man vielen Menschen vor Ort die Teilhabe an der Initiierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren-Energien ermöglicht.
- Die Beteiligung an einem konkreten Projekt wird explizit in der Satzung der Genossenschaft genannt.

Ergebnis

Insgesamt sind Beteiligungen für Energiegenossenschaften zumeist schnell erwerbbar, allerdings aber nicht nur unter Gesichtspunkten des Genossenschaftsrechts durchaus komplex und mit Fallstricken versehen. Bezüglich der Erfüllung des genossenschaftlichen Förderzwecks ist neben den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und deren Ausgestaltung im Ergebnis zudem das sich daraus ergebende Gesamtbild im Einzelfall zu betrachten. Für Fragen, insbesondere auch bereits im Vorfeld möglicher Beteiligungen Ihrer Genossenschaft an Projekten steht Ihnen unserer Berater für Energiegenossenschaften, Herr Lukas Winkler, sehr gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Best-Practices Beispiele:

Beteiligung Mutlanger Heide – Bürgerenergie Stauferland eG

Die Bürgerenergie Stauferland eG treibt vor Ort die Energiewende voran. Selbst betreibt die Genossenschaft acht PV-Anlagen rund um den Sitz der Genossenschaft in Schwäbisch Gmünd. Seit dem Jahr 2013 ist die Genossenschaft an dem PV-Park Mutlanger Heide GmbH & Co. KG mit 49 Prozent beteiligt. Die restlichen Anteile hält das örtliche Stadtwerk Schwäbisch Gmünd. Damit halten ausschließlich Unternehmen vor Ort Anteile an der EE-Anlage vor Ort. Die Bürger sind damit direkt (über die Genossenschaft) oder indirekt über das kommunale Stadtwerk an dem PV-Park vor Ort beteiligt. Auf einer Fläche von 13,8 Hektar werden mit 23.628 Modulen jährlich 7 Mio. Kilowattstunden Strom erzeugt. Das entspricht der Verbrauchsmenge von knapp 2.000 Vier-Personen-Haushalten.

<https://www.buergerenergie-stauferland.de/>

Beteiligung Solarpark Am Rhein

Am Solarpark „Am Rhein“ in Herten sind gleich drei Genossenschaften beteiligt. Das Beteiligungskonsortium besteht aus der Bürgerenergie Dreiländereck, die Bürgerwindrad Blauen eG und der EWS Schönau eG. Die BE Dreiländereck und die Bürgerwindrad Blauen eG halten jeweils 25,5 %; die EWS Schönau eG hält die restlichen Anteile. Damit hat keine Genossenschaft mehr als 50 % und weniger als 25 %, weshalb alle relevanten Entscheidungen im Gleichklang von allen Genossenschaften entschieden werden müssen. Alle beteiligten Genossenschaften betreiben zudem auch selbst operativ eigene PV-Anlagen und können damit ihren Unternehmensgegenstand auch ohne die Beteiligung ausfüllen.

<https://be3land.de/solarpark-am-rhein-in-herten/>